

wdiBERLIN GmbH  
 Winckelmannstr. 49  
 12487 Berlin  
 T +49 (0)30 400067-0  
 F +49 (0)30 400067-20

## Technisches Merkblatt

# LUP.Cral

## Klebeband für Überlappungen

LUP001  
 EAN 426001827-561-6

**Anwendungsgebiet:** Gelbes, einseitig klebendes Hochleistungsklebeband für das rationelle und schnelle, luftdichte Verkleben von Überlappungen bei allen gängigen Dampfbrems- bzw. Dampfsperrfolien nach DIN 4108, SIA 180 und ÖNorm 8110-2.

### Technische Angaben:

Basis	Spezialbeschichtetes Kraftpapier mit einem modifizierten Acrylatkleber
Farbe	Gelb mit Flächendruck schwarz
Liner	Beidseitig silikonisiertes Papier, 90 g / m <sup>2</sup>
Temperaturbeständigkeit	- 40 °C bis + 70 °C
Zolltarifnummer	48114190
Rollenbreite	60 mm
Rollenlänge	40 m
Verpackungseinheit	10 Rollen / Karton
Geeignete Untergründe	PE-Dampfbremsen, PP-Dampfbremsen, PE-Dampfsperren, Kraftpapiere, Aluminiumfolie, OSB-Platten
Verarbeitungshinweise	Für eine ideale Verklebung müssen die Untergründe trocken, staub- und fettfrei sein; auch Feuchtigkeit entstanden durch Betauung ist vor der Verarbeitung zu entfernen. Die zu verklebenden bahnförmigen Materialien wie Folien, Membranen und Kraftpapiere sollten vor dem Abdichten mit den einseitigen Klebebandprodukten zug- und faltenfrei angeheftet bzw. angebracht werden. Die Überlappungen sind lückenlos und mittig zu verkleben, wobei das entsprechende Klebeband mit festem Handanddruck zu fixieren ist. Optimale Klebergebnisse werden für den Fall erreicht, dass die Temperatur der Klebebandrolle > + 15 °C beträgt. Die Verarbeitbarkeit des Klebebandes beginnt bei – 10 °C, wobei die Soforthaftung reduziert ist und die Produkte unter diesen Konditionen eine erhöhte Steifigkeit aufweisen. Die Klebebandeigenschaften und die zu erzielenden Klebkräfte sind demnach von den äußeren Bedingungen abhängig, was für Haftklebstoffsysteme jedoch typisch ist.
Angaben zur Ökologie	LUP Klebebandprodukte sind weitestgehend lösungsmittel-, chlorid- und schwermetallfrei. Daher sind bei der Entsorgung keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Das Produkt ist als nicht umweltgefährdend einzustufen.
Qualitätssicherung	LUP.Cral unterliegt einer strengen Qualitätskontrolle, im Rahmen des QM Systems nach DIN EN ISO 9001 und ISO / TS 16949.
Gewährleistungsbedingung	Gewährleistet werden die einwandfreie Qualität von LUP.Cral, sowie die gute und dauerhafte Verklebung, bei fachgerechter Verarbeitung. Das technische Merkblatt und EU Sicherheitsdatenblatt sind Bestandteil dieser Gewährleistung. Die Verlegeanleitung-Matrix kann bei der fachgerechten Verarbeitung als Hilfestellung dienen. Der Gewährleistungsgeber sichert zu, dass die genannten Produkte dem allgemein anerkannten Stand der Technik sowie den technischen Werten, der veröffentlichten Datenblättern entsprechen. Die Angaben basieren auf den derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung der Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Bestimmungen sind vom Verarbeiter unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Unsere Anwendungstechnik steht zur Durchführung von Eignungsprüfungen auf Originalmaterialien gerne beratend zur Verfügung.

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Einsatzgebiet der Produkte gilt Mitteleuropa mit den derzeit herrschenden klimatischen Bedingungen. Darüber hinausgehende Ansprüche werden ausgeschlossen.</li> <li>2. Zu- und/oder Zersetzung durch Fremdeinwirkung und Immissionen fallen nicht unter die Gewährleistung.</li> <li>3. Der Herkunftsnachweis und die Angabe der Chargennummer im Beanstandungsfall obliegen dem Kunden.</li> <li>4. Die zu verklebenden, geeigneten Materialien und Randbedingungen sind der Verlegeanleitung in Matrix Form zu entnehmen. Die Matrix ersetzt jedoch nicht die Eignungsprüfungen auf Originalmaterialien, wobei die Werkleistung handwerklich einwandfrei ausgeführt sein muss. Die jeweils gültigen Normen und einschlägigen Fachregeln sind zu beachten.</li> </ol>
Gewährleistungsdauer	wdiBERLIN gibt eine Gewährleistung von 6 Jahren ab Herstellungsdatum auf Bauklebeprodukte gegenüber unserem Kunden und seinen Kunden der weiteren Folgekette. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abgabe von wdiBERLIN. Der Handelszeitraum wird mit 1 Jahr geschätzt. = 5 Jahre.
Haftungsumfang	<p>Ist der Gewährleistungsgeber bei einem Schadensfall wegen eines Materialfehlers eines oder mehrerer oben genannter eingebauter Produkte gegenüber dem Vertragspartner haftbar,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stellt der Gewährleistungsgeber das zur Schadensbeseitigung erforderliche Ersatzmaterial, frei Kunde zur Verfügung.</li> <li>• übernimmt der Gewährleistungsgeber die durch die Beseitigung der Schäden entstandenen Lohnkosten auf der Grundlage ortsüblicher Baustellenlöhne.</li> </ul>
Haftungsausschluss	<p>Der Gewährleistungsgeber haftet bei materialbedingten Mangelfolgeschäden nur entsprechend § 13, Nr. 7 Abs. 1 der VOB Teil B, und keinesfalls im größeren Umfang als das ausführende Unternehmen. Eine darüber hinaus gehende gesetzliche Haftung für Mangelfolgeschäden bleibt unberührt. Ein Haftungsausschluss liegt vor, wenn die Produkte trotz erkennbarer Mängel eingebaut wurden, eine unsachgemäße Behandlung während oder nach dem Einbau vorliegt, sofern ungewöhnliche Einflüsse insbesondere chemischer oder mechanischer Art auf das Produkt eingewirkt haben, bei höherer Gewalt oder eine von den Verarbeitungshinweisen abweichende Nutzung oder abweichende Verarbeitung vorliegt.</p>
Schadensabwicklung	Dem Gewährleistungsgeber ist vor Ausführung der Arbeiten zur Schadensbeseitigung ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Ist der Gewährleistungsgeber mit der Höhe des Kostenvoranschlages nicht einverstanden, so kann er jederzeit mit dem Einverständnis des Bauherrn eine Drittfirma beauftragen.
Schiedsklausel	Besteht zwischen dem Gewährleistungsgeber und Gewährleistungsnehmer über die Schadensursache in technischer Hinsicht eine Meinungsverschiedenheit, so werden der Gewährleistungsgeber und Gewährleistungsnehmer zunächst vor Klageerhebung folgende vereinfachte Regelung anwenden: Die Parteien verständigen sich auf einen neutralen Sachverständigen. Wenn sie sich nicht einigen, so wird dieser vom zuständigen Fachverband bzw. der zuständigen Handwerkskammer bestimmt. Der Sachverständige wird ein technisches Gutachten erstellen, dessen Kosten, entsprechend dem Grad der jeder Partei zuzurechnenden Schadensverursachung, nach den Feststellungen des Sachverständigen den Parteien zugemessen bzw. zwischen ihnen aufgeteilt wird.

Unsere Gebrauchsanweisungen, Verarbeitungsrichtlinien, Produkt- und Leistungsangaben und sonstigen technischen Aussagen sind nur allgemeine Richtlinien. Sie beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen (Wertangaben/-ermittlung zum Produktionszeitpunkt) und stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar. Wegen der Vielfalt der Anwendungsbereiche und der besonderen Gegebenheiten wie Verarbeitungsparameter und Materialeigenschaften obliegt dem Anwender die eigene Erprobung. Unsere kostenlose anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und Versuch ist unverbindlicher Art. Diese Unterlage ersetzt frühere Ausgaben.